

Statuten des Familientreff Sommervogel

Abgeänderte Version vom 26.April 2013

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Unter dem Namen „**Familientreff Sommervogel**“ besteht mit Sitz in Glarus Nord, Dorf Mollis ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Zweck des Vereins ist die Schaffung und der Betrieb eines Familientreffpunktes in Mollis, der politisch und konfessionslos neutral ist.

Der Familientreff richtet sich an Mütter, Väter und ihre Kinder. Selbstverständlich sind auch andere Bezugspersonen von Kindern willkommen.

Mittel

Art. 3 – Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb des Familientreffpunktes bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen des Familienvereins
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Erlös aus regelmässigen Angeboten
4. Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
5. Zuwendungen Privater

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliederschaft

Art. 4 – Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschuss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 6 – Die Mitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied des Familienvereins Mollis und umgekehrt.

Organe

Art. 7 – Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 8 – Einberufung: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, durch schriftliche Einladung, die mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Außerordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt. Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um bloße Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst in einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 9 – Vorsitz und Protokoll: Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin* oder, wenn diese verhindert ist, die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10 – Befugnisse: Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge als Antrag an den Familienverein (Mitgliederbeiträge werden an den Familienverein bezahlt)
- d) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 15'000.—übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über Aufnahme von Darlehen
- e) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- f) Anträge an die DV des Familienvereins

Art. 11 – Beschlussfassung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Vorstand

Art 12 – Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand besteht aus von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und dazu andere Mitglieder oder aussenstehende Personen zuziehen.

Art. 13 – Obliegenheit: Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen zwei Mitglieder des Vorstandes. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art 14 – Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Rechnungsrevisoren

Art. 15 – Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

* In der weiblichen Form ist immer auch die männliche eingeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 16 – Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen zufallen, die Familien unterstützen.

Schlussbestimmungen

Art. 17 – Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. April 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Juni 2001, vom 19. September 2003, vom 20. März 2009.

Die Präsidentin



Sandra Weibel

Die Vizepräsidentin



Barbara Meier